



Satzungen des Schwaderloh – Schützenverbandes

Antrag an der Landsgemeinde; 29. Sept. 2009, ohne Gegenstimme genehmigt

Die männliche Bezeichnung einer Funktion oder Person schliesst automatisch auch die weibliche mit ein.

1 Name, Sitz und Zweck

- 1.1 Unter der Bezeichnung „Schwaderloh – Schützenverband“ besteht mit Sitz in Neuwil in der Gemeinde Kemmental / TG ein Verband von Schützengesellschaften.
- 1.2 Zur Erinnerung an das denkwürdige Ereignis des Schwabenkrieges, insbesondere des eidgenössischen Kriegslagers in Schwaderloh, veranstaltet der Verband alljährlich am letzten Sonntag im September das historische Schwaderlohsschiessen, verbunden mit einer patriotischen Feier, zur Hebung der schweizerischen Wehrkraft und zur Pflege freundeidgenössischer Gesinnung.

2 Mitgliedschaft

- 2.1 Der Verband setzt sich aus Schützengesellschaften zusammen, die dem Thurgauer Kantonal-Schützenverband angehören und sich verpflichten, regelmässig am Schwaderlohsschiessen teilzunehmen. Diese Verbandsgesellschaften werden im Folgenden Stammsektionen genannt.
- 2.2 Die Stammsektionen bezahlen eine einmalige Eintrittsgebühr, deren Höhe von der Schwaderlohkommision bestimmt wird.
- 2.3 Schützengesellschaften, welche dem Verband beitreten wollen, haben sich bei der Schwaderlohkommision anzumelden.
- 2.4 Schützen, die sich am Schwaderlohsschiessen beteiligen, müssen Mitglied derjenigen Sektion sein, die sich zur Teilnahme anmeldet. Es sind nur lizenzierte Schützen zugelassen.
- 2.5 Personen, die sich um den Schwaderloh-Schützenverband verdient gemacht haben, können auf Antrag der Schwaderlohkommision zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

3 **Gastsektionen**

- 3.1 Am zivilen Schwaderlohschiessen können auch Gastsektionen, militärische Einheiten und Verbände, das Festungswachtkorps, das Grenzwachtkorps sowie das Polizeikorps teilnehmen.

4 **Organisation**

- 4.1 Die Organe des Verbandes sind:
- die Schützenlandsgemeinde
 - die Schwaderlohkommision
 - die Rechnungsprüfungs-Sektion
 - die Urabstimmung

- 4.2 Die Schützenlandsgemeinde findet jeweils nach Schluss des Schiessens statt. Stimmberechtigt sind zwei delegierte Schützen aus jeder Stammsektion.

In ihre Kompetenz fallen:

- Genehmigung des Protokoll's der letzten Schützenlandsgemeinde
- Genehmigung der Verbandsrechnung und des Revisorenberichtes
- Wahl von mindestens 5 Mitgliedern der Schwaderlohkommision und des Präsidenten aus der Schwaderlohkommision
- Wahl der Rechnungsprüfungssektion
- Behandlung von Anträgen der Schwaderlohkommision und der Stammsektionen, sofern solche nicht durch Urabstimmungen erledigt worden sind
- Behandlung allfälliger Rekurse
- Revision der Satzungen
- Aufnahme und Ausschluss von Stammsektionen

Anträge und Wahlvorschläge der Stammsektionen müssen spätestens 4 Wochen vor der Landsgemeinde schriftlich der Schwaderlohkommision eingereicht werden.

- 4.3 Die Schwaderlohkommision setzt sich aus mindestens 9 Mitgliedern zusammen, von denen 3 durch die durchführenden Gewehrshützen Bäärenmos und einer durch die Handrohrshützen Alterswilen bestimmt werden. Ein Delegierter wird durch die Armee bestimmt. Die Kommision konstituiert sich mit Ausnahme des Präsidenten, der durch die Landsgemeinde gewählt wird, selbst. Doppelfunktionen sind möglich. Die Amtsdauer beträgt 3 Jahre.

Die Schwaderlohkommision leitet die Geschäfte des Verbandes und ist für folgende Aufgaben zuständig:

- sie bereitet das Schiessen vor und beauftragt die Gewehrshützen im Bäärenmos und die Handrohrshützen Alterswilen mit der Durchführung des Anlasses
- sie bestimmt die Gastsektionen, die zugelassen werden

- sie stellt Antrag über die Aufnahme oder den Ausschluss von Stammsektionen
- der Präsident vertritt den Verband nach aussen; er leitet die Schützenlandsgemeinde und die Kommissionssitzungen
- der Vizepräsident übernimmt diese Funktionen während seiner Abwesenheit
- der Sekretär besorgt die Korrespondenz und bereitet den administrativen Teil des Schiessens vor
- der Aktuar führt die Protokolle der Schützenlandsgemeinde und der Sitzungen
- der Kassier besorgt die Kassengeschäfte
- der Schützenmeister behandelt den schiesstechnischen Teil in Verbindung mit den Platz-Sektionen
- der Chef Pistole ist für den Pistolenwettkampf zuständig und unterstützt die Handrohrsützen
- der Pressechef ist für die Pressevorschau und die Berichterstattung in den Medien zuständig
- der Delegierte der Armee ist Verbindungsglied zu den militärischen Stellen und organisiert mit seinen Helfern den Militärwettkampf

5 **Finanzielles**

5.1 Die ordentlichen Auslagen des Verbandes werden bestritten aus:

- Beiträgen von Behörden, Stamm- und Gastsektionen sowie Gönnern
- Eintrittsgebühren
- Gruppen- und Einzeldoppelgelder, deren Höhe jeweils von der Schwaderlohkommision festgesetzt wird

5.2 Für die Verpflichtungen des Verbandes haftet nur das Verbandsvermögen.

6 **Austritt, Ausschluss, Auflösung**

6.1 Sektionen, die aus dem Verband austreten wollen, haben dies der Schwaderlohkommision vor dem 31. Dezember schriftlich zu melden. Sektionen, die das Schwaderlohschiessen drei aufeinander folgende Jahre ohne genügenden Grund versäumen, gelten als ausgetreten. Sektionen, die sich den Satzungen und Anordnungen widersetzen, können durch die Schützenlandsgemeinde ausgeschlossen werden.

6.2 Ausgetretene oder ausgeschlossene Sektionen verlieren jegliches Anrecht auf das Verbandsvermögen.

6.3 Der Verband kann sich nicht auflösen, solange drei Sektionen seinen Fortbestand wünschen. Sollte der Verband aufgelöst werden, so wird das Verbandsvermögen vom Thurgauer Kantonschützenverband solange verwal-

tet, bis sich im Kemmental ein neuer Verband mit gleichem Zweck bildet.

7 Schwaderlohschiessen

- 7.1 Das Schwaderlohschiessen ist ein Gruppenwettkampf. Die Gewehrgruppen bestehen aus 8 Teilnehmern, die Pistolengruppen aus 6 Teilnehmern. Das Wettkampfprogramm soll einem feldmässigen Schiessen entsprechen, das auf der Anlage Bäärenmos und der Pistolenschiessanlage Alterswilen durchführbar ist. Über die Anzahl der zugelassenen Gruppen und die Möglichkeit der Teilnahme von Einzelschützen entscheidet die Schwaderlohkommision. Die Durchführung erfolgt gemäss den Bestimmungen der jeweiligen Schiessprogramme.

Nebst dem zivilen Wettkampf soll auch ein separater, militärischer Wettkampf mit eigenem Reglement durchgeführt werden.

8 Rangierung und Auszeichnungen

- 8.1 Die Stamm- und Gastsektionen werden getrennt rangiert. Die Rangierung und Abgabe der Auszeichnungen erfolgt gemäss den Bestimmungen der jeweiligen Schiessprogramme.

9 Schlussbestimmungen

- 9.1 Die Revision dieser Satzungen muss mit Zweidrittelmehrheit, der an der Schützenlandsgemeinde anwesenden Stimmberechtigten genehmigt werden.

Für den Schwaderlohschützenverband,
der Präsident

Ruedi Schnyder

Ruedi Schnyder

Kemmental, 29.09.2009
der AG - Aktuar

Markus Brandes

Markus Brandes

Genehmigt durch Schweizer Schiesssportverband,
Chef Abteilung Pistole

Paul Rötthlisberger

Paul Rötthlisberger

Luzern, 09. Aug. 2010
Chef Abteilung Gewehr 300m

David Siegenthaler

David Siegenthaler